

Hinweis auf nachstehenden Beitrag

Dr. Hansjoachim Wussow
Rechtsanwalt in Frankfurt / M.

17. Dezember 2001 (49. Jg. Nr. 51)
(Jeden Montag Morgen)

INFORMATIONEN ZUM
VERSICHERUNGS- UND
HAFTPFLICHTRECHT Zit: WJ
begründet von Dr. Werner Wussow

- 203 -

Berufungszurückweisung im Sozialgerichtsverfahren durch Beschluß – Anforderungen an die vorjährige Anhörung des Klägers (§ 153 Abs. 4 SGG)

Nach § 153 Abs. 4 SGG kann im Sozialgerichtsverfahren das Landessozialgericht die gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts eingelegte Berufung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung zurückweisen, wenn der Senat die Berufung einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht als erforderlich ansieht. Die Bestimmung schreibt jedoch vor, daß vor der Zurückweisung die Beteiligten anzuhören sind. Im Zusammenhang damit ergeben sich einige Streitfragen, die das Bundessozialgericht jetzt durch Urteil vom 20.10.99* (*Breithaupt* 2000, 608) entschieden hat.

*HVBG-INFO 2000,
1932-1934

Zweifelhaft ist zunächst, ob es ausreichend ist, wenn die Anhörungsverfügung durch den Berichterstatter ergeht und von diesem unterzeichnet wird, oder ob nur der Senatsvorsitzende eine solche Verfügung erlassen und unterzeichnen kann. Das Schrifttum ist überwiegend der Ansicht, daß die Anhörung durch den Berichterstatter ausreicht (vgl. *Meyer-Ladewig*, SGG, 6. Aufl., Randnr. 20 zu § 153 m.w.N.). Diese Auffassung wird vom BSG gebilligt. Danach reicht es für die wirksame Anhörung aus, daß der Berichterstatter die Sache nach entsprechender Prüfung für ein Verfahren nach § 153 Abs. 4 SGG als geeignet ansieht. Kommt die für dieses Verfahren erforderliche Einstimmigkeit der Senatsmitglieder später nicht zustande, ist die Anhörung gegenstandslos, aber unschädlich.

Sodann geht es darum, ob es ausreicht, wenn in der Anhörungsmitteilung nur auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 153 Abs. 4 SGG hingewiesen wird, ohne daß die Art und Weise und der Inhalt der bevorstehenden Entscheidung weiter erläutert wird. Hier ist nach dem Urteil des BSG zu unterscheiden. Ist der Kläger nicht anwaltlich vertreten, so muß in der Anhörungsmitteilung darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen soll und daß im Rahmen der beabsichtigten Verfahrensweise eine Zurückweisung der Berufung in Betracht kommt (BSG, *Breithaupt* 98, 953)**. Ist der Kläger jedoch anwaltlich vertreten, so reicht der bloße Hinweis aus, es komme eine Entscheidung nach § 153 Abs. 4 SGG in Betracht.

**HVBG-INFO 1998,
3104-3105

Endlich darf nicht ohne erneute Anhörung des Klägers nach § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluß über die Berufung entschieden werden, wenn zwischen dem Zugang der Anhörungsmitteilung und vor dem Erlass des Beschlusses eine neue Verfahrenslage eingetreten ist. Eine solche neue Verfahrenslage entsteht etwa dann, wenn der Kläger nach der ersten Anhörung beantragt, das Gericht möge ein Facharzt hinzuziehen und mitteilt, er sei inzwischen zum dritten Mal operiert worden, ferner wenn das LSG nach dem Zugang der ersten Anhörungsmitteilung noch Befundberichte eingeholt hat. Bei dieser Sachlage hätte weitere Sachaufklärung durch Beweiserhebung betrieben werden müssen oder aber in jedem Fall die Anhörung des Klägers zum beabsichtigten Beschlußverfahren wiederholt werden müssen.